

# § 2 BMG Wirkungsbereich

BMG - Bundesministeriengesetz 1986

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

1. (1) Der Wirkungsbereich der Bundesministerien umfasst
  1. die im Teil 1 der Anlage bezeichneten Geschäfte,
  2. die Sachgebiete, die gemäß dem Teil 2 der Anlage einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen sind,
  3. die Wahrnehmung von Aufgaben der Bundesregierung nach Maßgabe des § 3,
  4. die Wahrnehmung von durch Verordnungen gemäß § 13 einzelnen Bundesministerien zugewiesenen Aufgaben sowie
  5. die Geschäfte, die einzelnen Bundesministerien durch
    - a) bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften,
    - b) allgemeine Entschlüsse des Bundespräsidenten,
    - c) besondere bundesgesetzliche Vorschriften sowie
    - d) mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossene Staatsverträge (Art. 50 B-VG)zugewiesen werden.
2. (2) Die in Abs. 1 Z 5 genannten Rechtsvorschriften werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)